



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.246 RRB 1884/2100</b>
Titel	<b>Bau- &amp; Niveaulinien an der Grützen-, Schwalmen- u. Ackerstraße – [Winterthur].</b>
Datum	08.11.1884
P.	443–446

[p. 443] In Sachen des Stadtbauamtes Winterthur,  
betreffend Genehmigung der Bau- & Niveaulinien verschiedener Straßen,  
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 17. Okt. l. Js. suchte das Stadtbauamt Winterthur, Namens des dortigen Stadtrathes, um Genehmigung einiger Bau- & Niveaupläne nach & zwar:

1. Für die beiden Seiten der Grützenstraße von der Tößthalstraße bis zur Pflanzschulstraße.
  2. Für die Ostseite der Schwalmenackerstraße von der Eisenbahnlinie bis zur Leestraße, –
  3. Für beide Seiten der Leestraße von der Schwalmenackerstraße bis zum Friedhof.
- Erstere seien unterm 21. Juli & letztere unterm 16. Septbr. 1884 vorschriftsgemäß publizirt & es seien dagegen keine Einsprachen erhoben worden.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

ad. 1. Die Grützenstraße hat von der Tößthalstraße bis zur Abzweigung der Palmstraße // [p. 444] in einer Länge von 59<sup>m</sup> eine Breite von 10,2<sup>m</sup> [incl. einseitiger Trottoiranlage] & liegt horizontal. Die Fortsetzung von der Palmstraße bis zur Pflanzschulstraße ist nur 7,2<sup>m</sup> breit, hat kein Trottoir & liegt in einer Steigung von 8‰. Die Baulinien sind auf 6<sup>m</sup> Distanz von den Straßengrenzen angenommen, sodaß die Bauliniendistanz bei ersterer Strecke 22,2<sup>m</sup> & bei letzterer 19,2<sup>m</sup> beträgt. Die neuern Gebäude auf der Nordseite der Straße sind auf der Baulinie erstellt, während die ältern der Schleife auf der Südseite von derselben abweichen & zwar theils vor & theils zurückstehen.

ad. 2. Bei der Schwalmenackerstraße handelt es sich bloß um eine Abänderung, indem mit Regierungsbeschluß vom 18. Febr. 1868 bereits die Baulinien auf beiden Seiten der ganzen Straße genehmigt wurden, & zwar ist damals auf der Westseite ein Abstand von 6 & auf der Ostseite ein solcher von 4,5<sup>m</sup> von der Straßengrenze angenommen worden.

Seither scheint der Stadtrath eine Zurücksetzung der Baulinie auf 6<sup>m</sup> auf der Ostseite wenigstens für den Theil von der Bahnlinie bis zur Leestraße für zweckmäßig erachtet zu haben, was ganz wohl durchführbereit ist, weil auf der betreffenden Strecke erst jetzt das erste Gebäude er- // [p. 445] stellt wird. Die Steigung beträgt von der Bahn bis zur Friedhofstraße auf eine Länge von 76<sup>m</sup>, 4,1% & für die Strecke von der Friedhof- bis zur Leestraße auf 157<sup>m</sup> Länge 6,3%.

ad. 3 Bei der Leestraße mit einer Breite von 7,2<sup>m</sup> wurden die Distanzen der Baulinien ebenfalls auf 6<sup>m</sup> von den Straßengrenzen fixirt. Es beläuft sich somit die Bauliniendistanz auf 19,2<sup>m</sup>. Die Steigung beträgt von der Schwalmenackerstraße bis zum Friedhof 3.1%. Der übrige Theil der Leestraße eignet sich zum Bebauen in der That nicht mehr & es wäre deshalb die Festsetzung von Baulinien für denselben unnütz.

Der Genehmigung der vorliegenden Pläne steht nichts im Wege.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Die Bau- & Niveaupläne für folgende Straßen im Stadtbanne Winterthur werden genehmigt:

1. Für die Grünenstraße von der Tößthalstraße bis zur Pflanzschulstraße;
2. Für die Ostseite der Schwalmenackerstraße von der Ostbahnlinie bis zur Leestraße in // [p. 446] Abänderung des bezüglichen Regierungsbeschlusses vom 18. Februar 1868;
3. Für die Leestraße von der Schwalmenackerstraße bis zum Friedhof.

II. Mittheilung an den Stadtrath Winterthur unter Rücksendung des einen genehmigten Plandoppels & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Pläne & Akten.

[Transkript: jsr/11.08.2016]